

# **Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/Havel**

## **1.Grundsätze**

Vereine der Stadt Fürstenberg/Havel, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Fürstenberg/Havel, mit gemeinnütziger Ausrichtung, die das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, das Ansehen der Stadt fördern und sich mit Außenwirkung für das Gemeinwohl engagieren, werden von der Stadt Fürstenberg/Havel gefördert. Die Mitglieder der geförderten Vereine sollen zu 2/3 in Fürstenberg/Havel wohnhaft sein.

Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im Stadthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Förderung ist unabhängig von der Dauer des Bestandes des Vereines.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **2.Grundförderung**

Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Stadt Fürstenberg/Havel der Kinder- und Jugendarbeit zumisst, werden 25 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinsförderung den Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit pflegen, zur Verfügung gestellt. Grundlage ist die aktive Mitgliederzahl der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Stand 31.12. des Vorjahres).

Die Grundförderung erfolgt ohne Antragstellung, jedoch unter der Bedingung der Vorlage der namentlichen Aufstellung der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder (aktive Mitglieder) bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel. Liegt diese Aufstellung nicht fristgerecht vor, entfällt die Grundförderung für diesen Verein.

## **3. Förderung öffentlicher Veranstaltungen der Vereine/Förderung von Vereinsausstattungen**

Von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln der Vereinsförderung werden 75 % zur Förderung öffentlicher Veranstaltungen der Vereine und zur Förderung von Vereinsausstattungen eingesetzt. Anträge auf vorstehende Zuwendungen sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel einzureichen.

Bestandteile des Antrages auf Förderung sind:

- Angaben zum Mitgliederstand des Vereins
- Beschreibung der Veranstaltung/der beantragten Ausstattung
- Beschreibung der mit dem geförderten Vorhaben zu erzielenden Außenwirkung des Vereins
- Darstellung der Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens
- Aussage zur Prüfung der Einwerbung weiterer Zuwendungsmöglichkeiten durch Dritte.

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig und fristgerecht vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

## **4. Verfahren zur Vergabe der Zuwendungen für öffentliche Veranstaltungen/für Vereinsausstattungen**

### **4.1. Grundsätze**

Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage des folgenden Verfahrens, **wobei über die Anträge auf Förderung öffentlicher Veranstaltungen vorrangig befunden wird.**

Vier aufeinander folgende Zuwendungen für die Förderung im Sinne der Nummer 3 dieser Richtlinie dürfen die Summe von 3000,00 € je Verein nicht überschreiten.

Beispielrechnung :

Jahr 1 beantragt und genehmigt = 2000 €

Jahr 2 beantragt und genehmigt = 300 € (Jahr 1 + 2 = 2300 €)

Jahr 3 beantragt und genehmigt = 0 € (Jahr 1 + 2 + 3 = 2300 €)

Jahr 4 maximal zu beantragende Summe = 700 € (Jahr 1 + 2 + 3 + 4 = 3000 €)

Jahr 5 maximal zu beantragende Summe = 2000 € (Jahr 2 + 3 + 4 + 5 = 3000 €)

Jahr 6 maximal zu beantragende Summe = 300 € (Jahr 3 + 4 + 5 + 6 = 3000 €)

usw.

### **4.2. Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Veranstaltungen**

Bei Überschreitung der 3000 €-Grenze gemäß Punkt 4.1. wird zunächst der betreffende Antrag auf die maximal mögliche Förderhöhe gekürzt.

Sollte der Haushaltsansatz nach vorstehender Kürzung den Förderbedarf für öffentliche Veranstaltungen insgesamt nicht abdecken, soll eine Vergabe bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nach folgenden Kriterien erfolgen:

a.

Zunächst werden die Anträge von Vereinen empfohlen, die in den beiden vorangegangenen Jahren einen Gesamtförderbetrag  $\leq 500$  € erhalten haben. Die Grundförderung bleibt hierbei unberücksichtigt.

b.

Im Weiteren werden alle Anträge von Vereinen empfohlen, die in den beiden vorangegangenen Jahren einen Gesamtförderbetrag  $\leq 1000$  € erhalten haben. Die Grundförderung bleibt auch hierbei unberücksichtigt.

Sollten nach Empfehlung zu den Anträgen i. S. d. 4.1 a die verbleibenden Fördermittel nicht zur Deckung des Förderbedarfs der Anträge i. S. d. 4.1 b genügen, werden diese gemeinsam mit den noch verbliebenen Anträgen wie folgt behandelt.

c.

Die verbleibenden Anträge werden um einen einheitlichen Prozentsatz, der das Verhältnis der fehlenden Fördermittel zum noch offenen Förderbedarf widerspiegelt, gekürzt.

### **4.3. Zuwendungen zur Förderung von Vereinsausstattungen**

Für die Anträge zur Förderung von Vereinsausstattungen gelten die Ausführungen unter 4.2. analog.

### **5. Weitere Regelungen**

Die Mittel zur Vereinsförderung werden nach Maßgabe der Haushaltssituation im Haushaltsansatz festgeschrieben. Auf diesen Wert ist die Vergabe zu begrenzen.

Bei Zuwendungen zum Erwerb von Vermögensgegenständen (gilt ab 150 € / Vermögensgegenstand) im Rahmen der Förderung von Vereinsausstattungen ist eine Weiterveräußerung entsprechend der Nutzungsdauer der Brandenburgischen Abschreibungstabelle untersagt. Dies ist von der Verwaltung zu prüfen.

Der Vorschlag zur Vergabe der Zuwendungen obliegt dem Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch den Bürgermeister als Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Empfehlung des Sozialausschusses nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Die Abrechnung der gewährten Zuschüsse, ausgenommen die Grundförderung, hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Es sind mindestens ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung nach dieser Richtlinie mit Rechnungskopien einzureichen. Hierzu ist das der Richtlinie als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel nach Punkt 3 besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

### **4. Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 01.01.2016 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 03.11.2017

  
Philipp  
Bürgermeister